

Drucksache Nr.: 003/2023

Dezernat IV

Federführend: Stadtplanung

Anlagen: 3

Az.: 220 LD/MM/MP

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Hambach	10.01.2023	Ö	zur Beschlussfassung

**1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar,
Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen,, und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen,,
Hier: Entwurf zur 2. Offenlage - Erneute Stellungnahme sowie
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP 2035)**

Antrag:

- A. Der Ortsbeirat Hambach nimmt die Abwägungsentscheidungen des VRRN zur Fortschreibung des Regionalplans, Plankapitel „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“, zur Kenntnis. Er beschließt über die Empfehlung der Verwaltung für eine erneute Stellungnahme.
- B. Der Ortsbeirat Hambach beschließt über die Rücknahmen und Neuausweisungen von geplanten Bauflächen für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans (FNP 2035).

Begründung:

In der Vorlage werden die Punkte Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu den Plankapiteln „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ (Teil A) sowie die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 (Teil B) miteinander verknüpft, da sich zwischen den Themen enge Wechselwirkungen ergeben. Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen können im Flächennutzungsplan nur dort ausgewiesen werden, wo keine regionalplanerischen Restriktionen entgegenstehen.

In den Sitzungsrunden Dezember 2022 sowie Januar und Februar 2023 sollen zunächst die Ortsbeiräte mit den Themen, die ihre Gemarkung betreffen, befasst werden. Für die nachfolgende Sitzungsrunde werden die Ergebnisse zusammengefasst und dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz sowie dem Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr zur Vorberatung und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

A Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

1. Hintergrund / Verfahren

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar wird aktuell für die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ fortgeschrieben. Im April und Mai 2021 fand die 1. Offenlage und Anhörung Träger öffentlicher Belange statt. Der Stadtrat hat hierzu im Juli

2021 eine Stellungnahme beschlossen, die der Ortsbeirat Hambach in seiner Sitzung vom 01.07.2021 vorberaten hatte (siehe Drucksache 145/2021).

Nun bereitet der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) die 2. Offenlage und Anhörung Träger öffentlicher Belange vor. Formell wird diese wohl Ende des ersten Quartals 2023 stattfinden. Alle relevanten Unterlagen sind bereits jetzt im Sitzungsdienst der Metropolregion eingestellt. Der Planungsausschuss hat diese am 06.11.2022 abschließend vorberaten. Der Beschluss der Verbandsversammlung wurde am 09. Dezember 2022 gefasst.

Nachfolgende Unterlagen werden vom VRRN zur 2. Offenlage zur Verfügung gestellt:

- Äußerungen und Behandlungsvorschläge im Rahmen des Offenlage- und Anhörungsverfahrens – Synopse
- Plansätze und Begründung – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 Gewerbliche Bauflächen“
- Raumnutzungskarte – für Neustadt das Blatt West
- Umweltbericht.

Alle Unterlagen können bei Bedarf im Internet eingesehen werden unter:
https://session.vrrn.de/bur/vo0050.asp?__kvonr=277

Die den Ortsbezirk Hambach betreffende Abwägung der Stellungnahme liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei (Auszug aus der Synopse des VRRN). Die wesentlichen Inhalte und Konsequenzen für Hambach wurden von der Verwaltung zusammengestellt. Neben der Stellungnahme, die die Stadt Neustadt an der Weinstraße selbst eingereicht hat, haben außerdem die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, der BUND, die Landwirtschaftskammer RLP so-wie der NABU Stellung genommen.

2. Information über die Abwägung der Stellungnahme

Stellungnahme der Stadt im Rahmen der 1. Offenlage (bezogen auf Hambach)

Im Grundtenor ging es darum, neue Entwicklungsflächen zu erhalten, auf denen sich zukünftig ein neues Baugebiet realisieren lässt.

Neue Baugebiete sind aber nur möglich, wenn keine regionalplanerischen Restriktionen (z.B. Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für die Landwirtschaft) im Einheitlichen Regionalplan dargestellt sind, sondern sogenannte Weißflächen bestehen. Mit diesem Hintergrund wurde der Wunsch zur Rücknahme von Restriktionen für die Fläche NW-03 Im Grain als mögliche Wohnbaufläche südlich der Dr.-Siebenpfeiffer-Straße vorgetragen. Darüber hinaus wurde für eine mögliche gewerbliche Entwicklung die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen für die Fläche NW-04 In der Winterhalt (nördlich der Mittelhambacher Straße) gefordert. Die Flächen sind in **Abbildung 1 der Anlage 2** zu dieser Vorlage umgrenzt.

Abwägung der Stellungnahme

Dem Wunsch, regionalplanerische Restriktionen zurückzunehmen, wurde seitens des VRRN **grundsätzlich nachgekommen** (siehe dazu auch **Abbildung 2 der Anlage 2** zu dieser Vorlage).

- **NW-03 Im Grain:** Teilrücknahme der Restriktionen (= neue Wohnbaufläche möglich). Die Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen beschränkt sich auf den westlichen Teilbereich der Fläche zwischen Nassenweggraben im Süden und der Dr.-Siebenpfeiffer-Straße als nördliche Abgrenzung.
- **NW-04 In der Winterhalt:** Rücknahme der Restriktionen (= neue gewerbliche Baufläche möglich)

Begründet wird die Abwägung des VRRN wie folgt:

- Der Regionalplan verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung.

Wohnbauliche Entwicklung

- Die Flächenbedarfe für Wohnbauflächen werden auf Grundlage einer regionsweit einheitliche Berechnungsmethode ermittelt. Das gilt auch für die Ermittlung der noch vorhandenen Flächenpotenziale (Raum+ Monitor).
- Um dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung Rechnung zu tragen, sind die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale sowie Baulücken anzurechnen.
- Bei der Gegenüberstellung der wohnbaulichen Bedarfe für die gesamte Stadt Neustadt an der Weinstraße und den noch vorhandenen Flächenpotenzialen zeigt sich, dass die Bedarfe mit dem aktuellen Flächenportfolio nicht gedeckt werden können.
- Die weiter oben bereits benannte Reduzierung der Flächengröße für die Fläche NW-03 Im Grain auf ca. 5 ha wird vor allem damit begründet, dass die vorhandene Weißfläche nördlich der Dr.-Siebenpfeiffer-Straße (Gemarkung Kernstadt) noch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bietet und dass eine weitere Zersiedlung der Landschaft eingedämmt werden kann. Im Umweltbericht wird auf verschiedene Betroffenheiten hingewiesen (Nassweggraben am südlichen Gebietsrand, historische Kulturlandschaft Haardtrand, Teilfläche als Starkregen-Wirkungsbereich), die auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird das Gebiet als Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung eingestuft, was im Umweltbericht allerdings nicht weiter vertieft wird.

Gewerbliche Entwicklung

- Eine Entwicklung im Bereich NW-04 In der Winterhalt wird aufgrund der Vorprägung des Gebietes aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht als vertretbar eingestuft. Es wird auf die Hinweise aus dem Umweltbericht verwiesen, die im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen die Nähe der Fläche zu bestehender Wohnbebauung sowie die Lage der Fläche in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher ökologischer Bedeutung. Ein Teil der Fläche liegt in einem Starkregen-Wirkungsbereich. Dem Rücknahmewunsch wird entsprochen.

3. Einschätzung der Verwaltung und Empfehlung für eine erneute Stellungnahme

Wohnbauliche Entwicklung

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte in ihrer Stellungnahme zur 1. Offenlage deutlich gemacht, dass der Wunsch nach weiteren Weißflächen nicht dazu dient, quasi maßlos neue Bauflächen ausweisen zu können, sondern dass es vor allem darum geht, auch in den Ortsbezirken im FNP-Prozess Alternativen diskutieren zu können. In Hambach gibt es noch eine größere Weißfläche am Diedesfelder Weg (in den Gewannen „Im Letten“ sowie „Auf der obern Feuer“). Dennoch stimmt der VRRN in seiner Abwägung einer weiteren Weißfläche südlich der Dr.-Siebenpfeiffer-Straße in der Gemarkung „Im Grain“ – wenn auch in reduzierter Größe – zu. In der Argumentationslinie des VRRN wird – anders als bei anderen Ortsbezirken – in Bezug auf die Fläche NW-03 nicht mit der Eigenentwicklung von Hambach argumentiert, sondern es wird darauf hingewiesen, dass sich bei der Gegenüberstellung der wohnbaulichen Bedarfe für ganz Neustadt an der Weinstraße und den noch vorhandenen Flächenpotenzialen zeigt, dass die Bedarfe mit dem aktuellen Flächenportfolio nicht gedeckt werden können. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass die Fläche – wenngleich sie auf Hambacher Gemarkung liegt – siedlungsstrukturell eher der Kernstadt zuzuordnen ist.

Die Teilreduzierung der Fläche NW-03 Im Grain kann von Verwaltungsseite nachvollzogen werden. Der Hinweis bezüglich des Starkregen-Wirkungsbereiches bezieht sich auf den südlich der Fläche verlaufenden Nassenweggraben. Ein Risiko von Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen wird vorsorglich angenommen und ist im Rahmen des Weiteren Verfahrens näher zu prüfen.

Des Weiteren wird auf eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung der Fläche hingewiesen. Diese Information ergibt aus einer großflächigen klimaökologischen Analyse der gesamten Metropolregion aus dem Jahr 2009 und ist wie der Hinweis zum Starkregenwir-

kungsbereich kleinräumig zu überprüfen. Eine Ersteinschätzung der Fläche im Rahmen der Stadtklimaanalyse zeigt zum Beispiel auf, dass von keiner herausragenden Bedeutung der Fläche für das Stadtklima auszugehen ist.

Empfehlung: Mit o.g. Hintergrund wird empfohlen, die vom VRRN in den Plan aufgenommene, verkleinerte Flächenabgrenzung mitzutragen und zu dieser Fläche keine weitere Stellungnahme mehr vorzutragen.

Außerdem wurde seitens der Stadt die Freiraumsicherung im Bereich In den Grundwiesen gefordert. Im Falle der Aufgabe der Fläche In den Grundwiesen auf Ebene des Flächennutzungsplans – eröffnen sich – trotz der negativen Bilanz – Spielräume für Hambach, eine Fläche in vergleichbarer Größe an anderer Stelle im Außenbereich auszuweisen.

Gewerbliche Entwicklung

Die Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen für die Fläche NW-04 In der Winterhalt im Hinblick auf eine mögliche zukünftige gewerbliche Entwicklung wird grundsätzlich begrüßt. Eine planerische Prüfung der Fläche ist in Teil B dieser Vorlage dargelegt.

Empfehlung (Beschlussvorschlag): Es wird empfohlen, keine weitere Stellungnahme mehr vorzutragen.

B Flächennutzungsplan 2035

Flächenprüfung für den FNP 2035

Der Ortsbezirk Hambach ist – losgelöst von der Zugehörigkeit zum Mittelzentrum Neustadt – aus regionalplanerischer Sicht kein wohnbaulicher Schwerpunkt und nicht anders zu bewerten als Kommunen vergleichbarer Größe in der Metropolregion. Ihnen wird eine Eigenentwicklung zugestanden. Der ermittelte Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre liegt bei ca. 2 ha.

Dabei geht es um größere Flächen, die schon im FNP 2005 als geplante Wohnbauflächen ausgewiesen wurden und nie umgesetzt wurden, wie z.B. In den Grundwiesen (zwischen Weinstraße und Grundwiesenweg), Rittersbergstraße oder Im Erb- Teil Nord (entlang der Dammstraße). Hinzu kommen weitere kleinere Flächenpotenziale im Innenbereich, die bislang nicht aktiviert werden konnten und auch zahlreiche Baulücken.

Insgesamt übersteigen die Potenziale den wohnbaulichen Bedarf um etwas über 3,0 ha. Dies bedeutet, dass keine neuen, zusätzlichen Wohnbauflächen mehr ausgewiesen werden dürfen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, vorhandene Potenziale an andere Stelle zu verlagern.

Es konnte seit dem FNP 2005 kein neues Baugebiet in Hambach entwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund sollen in Hambach auch geplante, aber nicht umgesetzte Wohnbauflächen aus dem FNP 2005 überprüft und ggf. Alternativen in den Blick genommen werden. Die Verwaltung hat die vom Ortsbeirat benannten Flächen

- Im Erb-Teil Nord (Wohnbaufläche)
- Diedesfelder Weg (Wohnbaufläche)
- Im Grain (Wohnbaufläche)
- In der Winterhalt (gewerbliche Baufläche)

auf ihre Eignung als neue Wohnbauflächen bzw. gewerbliche Bauflächen überprüft. Die Flächen sind in **Anlage 3** abgegrenzt. Neben übergeordneten und regionalplanerischen Rahmenbedingungen ist eine Bewertung von siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Aspekten ebenso in die Bewertung eingeflossen, wie eine vorläufige Bewertung von

Umweltaspekten bzw. Aussagen aus dem in Bearbeitung befindlichen Landschaftsplan.

Wohnbauflächen

Banngasse/Winzerstraße (ca. 0,8 ha) und Im Notterstein (ca. 0,5 ha)

In der Sitzung des Ortsbeirates Hambach am 01.07.2021 wurde seitens des Ortsbeirates bereits signalisiert, dass die geplanten Wohnbauflächen Banngasse/Winzerstraße sowie im Bereich Im Notterstein im Flächennutzungsplan 2035 nicht mehr weiterverfolgt werden sollen. Die Flächen sind zum Teil bebaut und wären nur sehr eingeschränkt in 2. Reihe zu erschließen. Im Bereich Im Notterstein schränkt zusätzlich der südlich verlaufende Bach die Entwicklungsmöglichkeiten ein. Der Bereich Banngasse/Winzerstraße ist zudem keine zusammenhängende Baufläche. Die noch unbebauten Flächen wären nur eingeschränkt entwickelbar.

Empfehlung der Verwaltung (Beschlussvorschlag): Die bestehenden Wohnbauflächen

- *Banngasse/Winzerstraße*
- *Im Notterstein*

sollen nicht mehr weiterverfolgt werden.

Im Erb-Teil Nord (ca. 0,8 ha)

Bei der Fläche handelt es sich um ein klassisches Innenpotenzial, das sich siedlungsstrukturell gut für eine Entwicklung eignen würde und bereits als geplante Wohnbaufläche im FNP 2005 ausgewiesen ist. Eine Erschließung wäre aufgrund der Höhendifferenz zur Dammstraße so-wie der vorhandenen Mauer, die mittig von Ost nach West über die Fläche verläuft, nur ein-geschränkt möglich. Die Fläche könnte daher nicht gesamthaft erschlossen werden. Eine Entwicklung wäre nur über zwei voneinander getrennte Erschließungssysteme vorstellbar (südlicher Teilbereich über vorhandene Stichstraße „Im Erb“ sowie nördlicher Teilbereich über die östlich verlaufende Dammstraße). Wenngleich es im Bereich der Fläche keine Schutzgebietsausweisungen gibt, deuten die vorläufigen Einschätzungen des Landschaftsplans auf mittlere Konfliktpotenziale hin, die im weiteren Verlauf näher zu prüfen wären. Augenscheinlich wird die Fläche in Teilen durch Privatgärten genutzt, weshalb die Aktivierbarkeit der Fläche tendenziell als schwierig eingeschätzt wird.

Die Fläche ist insbesondere aus erschließungstechnischen Erwägungen sowie der aktuellen Nutzungsstruktur nur bedingt für eine Wohnbauentwicklung geeignet.

Empfehlung der Verwaltung (Beschlussvorschlag): Der Ortsbeirat entscheidet in der Sitzung am 10.01.2023, ob die Fläche auch zukünftig als Wohnbaufläche weiterverfolgt werden soll.

In den Grundwiesen (ca. 3,0 ha) / Diedesfelder Weg (ca. 2,8 ha bzw. 1,7 ha)

In der Sitzung im Juli 2021 machte der Ortsbeirat deutlich, dass die geplante Wohn- bzw. Mischbaufläche im Bereich In den Grundwiesen aus dem FNP 2005 aufgegeben bzw. verlagert werden soll. Die Verwaltung hat die Fläche geprüft und befürwortet die Verlagerung des bestehenden Potenzials In den Grundwiesen insbesondere aufgrund der sehr eingeschränkten Erschließungsmöglichkeiten sowie der vorhandenen umweltfachlich wertvollen Gehölzstrukturen. Nach weitergehender Prüfung der Verwaltung soll das Potenzial in den Bereich am Diedesfelder Weg verlagert werden. Hier bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Restriktionen und die Ausweisung einer Wohnbaufläche wäre grundsätzlich möglich. Die folgenden beiden Flächen sollen hierbei in den Blick genommen werden:

Diedesfelder Weg – Teil Nord (ca. 2,8 ha) → **Alternative I** sowie Diedesfelder Weg – Teil Süd (ca. 1,7 ha) → **Alternative II**

Der Bereich von rd. 5 ha ist eine bereits vorhandene Weißfläche gemäß Regionalplan und wird landwirtschaftlich genutzt. Siedlungsstrukturell wäre die Entwicklung einer Teilfläche als östliche Erweiterung des Siedlungskörpers anzusehen und würde den Siedlungsrand an der Stelle neu definieren. Gleichwohl würde die Entwicklung die vorhandenen Gebäudereihen entlang der Wein- bzw. Dammstraße siedlungsstrukturell und städtebaulich besser integrieren. Eine Erschließung des Gebietes könnte über den Diedesfelder Weg im Norden sowie über die bereits vorhandene Straße „Lettenweg“ erfolgen. Die Erschließung der südlichen Teilfläche wäre zudem über bestehende Baulücke in den Straßen „In der Feuer“ bzw. „Dammstraße“ grundsätzlich denkbar.

Es ist aktuell nicht erkennbar, dass umweltfachliche Gründe einer Entwicklung entgegenstehen. Bei einer Entwicklung wäre aufgrund der sensiblen Lage am Haardtrand gesteigerten Wert auf eine ansprechende Ortsrandgestaltung zu legen. Nach einer Ersteinschätzung des ESN könnte die Ableitung des Schmutzwassers auf der südlichen Teilfläche aufwändig bzw. kostenintensiv sein. Beide Teilflächen sind für eine Entwicklung grundsätzlich geeignet.

Empfehlung der Verwaltung (Beschlussvorschlag): Das bestehende Potenzial In den Grundwiesen soll in den Bereich am Diedesfelder Weg verlagert werden. Beide Teilflächen am Diedesfelder Weg weisen eine grundlegende Eignung auf. Sie sollen im Sinne von zwei Flächen-alternativen vorerst beide als geplante Wohnbauflächen dargestellt werden. So besteht die Möglichkeit, im Verfahren weiteres Abwägungsmaterial zu sammeln und im weiteren Verlauf des Verfahrens dann die Entscheidung für eine der beiden Flächen zu treffen.

Im Grain (ca. 5,2 ha)

Die regionalplanerischen Restriktionen werden für einen Teilbereich in Aussicht gestellt. Siedlungsstrukturell wäre die Entwicklung der Fläche als Erweiterung des Siedlungskörpers nach Osten in Richtung der B39 bzw. L516 anzusehen. Die Entwicklung würde eine neue Ortseingangssituation schaffen. Aufgrund der Lage wäre eine höhere bauliche Dichte im Vergleich zu den innerörtlichen Lagen Hambachs vorstellbar. Eine Erschließung könnte über die „Dr.-Siebenpfeiffer-Straße“ bzw. über die nördliche Straße „Alter Buschweg“ erfolgen. Der Bahnhaltepunkt Süd ist in fußläufiger Entfernung erreichbar.

Es ist aktuell nicht erkennbar, dass umweltfachliche Gründe einer Entwicklung entgegenstehen. Auf entsprechende Abstände zum südlich verlaufenden Nassenweggraben ist zu achten. Insgesamt ist die Fläche für eine Wohnbauentwicklung als grundsätzlich geeignet anzusehen.

Weiter oben – im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Berechnung – wurde schon deutlich, dass die vorhandenen Entwicklungspotenziale in Hambach den Bedarf überschreiten und dass es daher rein bilanziell keinen Spielraum für zusätzliche Flächenausweisungen gibt. Bezogen auf die Fläche im Grain wurde aber auch schon thematisiert, dass sie – wenn-gleich Hambacher Gemarkung – siedlungsstrukturell eher der Kernstadt zuzuordnen ist.

Verknüpft man diesen Befund mit der Tatsache, dass in der Kernstadt deutlich mehr Bedarfe als Potenziale ermittelt wurden – wird eine Ausweisung dieser Fläche als geplante Wohnbaufläche verwaltungsseitig empfohlen.

Empfehlung der Verwaltung (Beschlussvorschlag): Vor dem o.g. Hintergrund wird eine Ausweisung der Fläche als geplante Wohnbaufläche empfohlen.

Gewerbliche Bauflächen

In der Winterhalt (ca. 2,5 ha)

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Siedlungsstrukturell wäre die gewerbliche Entwicklung der Fläche als Lückenschluss in einem baulich bereits vorgeprägten Gebiet zu sehen. Eine Erschließung der gewerblichen Grundstücke wäre über die Mittelhambacher Straße nur eingeschränkt möglich. Eine umweltfachliche Ersteinschätzung der Fläche legt dar, dass keine ökologischen Belange einer Entwicklung entgegenstehen. Die Hinweise

bezüglich der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Bedeutung und der Starkregen-Wirkungsbereiche ergaben sich aus sehr großflächigen Analysen. Die Hinweise sind auf Ebene der Bebauungsplanung kleinteilig zu prüfen.

Grundsätzlich steht Hambach eine gewerbliche Eigenentwicklung zu.

Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept wird jedoch dargelegt, dass die Aufnahme der Fläche einen Nachweis tatsächlich bestehender innerörtlicher Aussiedlungsbedarfe von Gewerbetreibenden voraussetzt. Dieser Nachweis liegt aktuell nicht vor. Daher kann eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche aktuell nicht empfohlen werden. Dies kann aber – bei vorliegendem Bedarfsnachweis – quasi nachgeholt werden.

Die Fläche wird aufgrund der oben genannten Punkte als grundsätzlich geeignet eingestuft. Eine Ausweisung der Fläche als gewerbliche Baufläche wird jedoch aufgrund des nicht vorhandenen Bedarfsnachweises nicht empfohlen.

Empfehlung der Verwaltung (Beschlussvorschlag): Vor dem o.g. Hintergrund wird keine Ausweisung der Fläche als geplante gewerbliche Baufläche empfohlen.

Die Abteilung Stadtplanung wird die Vorlage in der Sitzung des Ortsbeirates erläutern.

Neustadt an der Weinstraße, 22.12.2022

Gez.
Beigeordneter